Stadt Oberhausen
Wahlperiode 2025/2030

Drucksache **B/18/1416**
Status **öffentlich**
Freigabedatum **22.10.2026**

Vorlageart:	Beschlussvorlage
Federführung:	Stadtkanzlei
Verantwortung:	Herr Detmers, Herr Berg

Neufassung der Satzung über Ehrungen für besondere Verdienste um die Stadt Oberhausen

Beratungsfolge

09.11.2026	Rat der Stadt	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt – mit Beteiligung des Oberbürgermeisters – beschließt die Satzung über Ehrungen für besondere Verdienste um die Stadt Oberhausen gemäß der beigefügten Anlage 1.

Bezug
Kein Bezug

Konsequenzen
Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen
Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

1. Ausgangslage und wesentliche Änderungen

Die vormalige Auszeichnungssatzung der Stadt Oberhausen regelte die Voraussetzungen der Auszeichnungen, beschrieb diese und legte die Form der Verleihung fest. Mit dieser Drucksache werden umfassende Änderungen vorgeschlagen, wonach die Satzung neu gefasst und in „Satzung über Ehrungen für besondere Verdienste um die Stadt Oberhausen“ umbenannt werden soll.

Die Stadt Oberhausen verleiht den Ehrenbürgertitel sowie die Titel Alt-Oberbürgermeister und Alt-Bürgermeister. Darüber hinaus werden Ehrenringe und Ehrennadeln verliehen. Bisher wurden auch Glückauf-Bronzen verliehen. Der Handlungsbedarf für die Neufassung der Satzung ergibt sich daraus, dass die letzten verbliebenen Glückauf-Bronzen an Burkhard Drescher und Gretel Kühr vergeben wurden. In Anbetracht der aktuellen finanziellen Lage der Stadt Oberhausen wird vorgeschlagen, eine alternative Ehrung wie eine Glückauf-Bronze aus der Satzung zu streichen.

Im Ältestenrat wurde vor längerer Zeit verabredet, Stadtverordneten nach einer drei Wahlperioden oder fünfzehn Jahre umfassenden Mitgliedschaft im Rat der Stadt den Ehrenring zu verleihen. Diese Verabredung soll nun fest in die Satzung aufgenommen werden.

Darüber hinaus wird ebenfalls aus Kostengründen vorgeschlagen, das Material des Ehrenrings anzupassen. Dieser besteht aktuell vollständig aus Gold. Aufgrund des hohen Goldpreises und der unterschiedlichen Größen des Basisrings der Stadtverordneten entstehen teilweise große Unterschiede bei den Anschaffungskosten. Um dem zu begegnen, wird vorgeschlagen, den Basisring zukünftig aus Silber und das Stadtwappen aus Gold zu fertigen.

Diese und weitere vorwiegend redaktionelle Änderungen können der Synopse in Anlage 2 entnommen werden.

2. Verfahren

Gemäß § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann der Rat Angelegenheiten durch Satzung regeln; der Oberbürgermeister hat hierbei Stimmrecht (Mitglied kraft Gesetzes, § 40 Abs. 2 Satz 2 GO NRW).

Die Neufassung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage/n
1 - Anlage 1 Satzung

2 - Anlage 2 Synopse

Satzung über Ehrungen für besondere Verdienste um die Stadt Oberhausen vom _____

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 09.11.2026 die folgende Satzung über Ehrungen für besondere Verdienste um die Stadt Oberhausen beschlossen:

§ 1 Ehrungen für besondere Verdienste um die Stadt Oberhausen

(1) Für besondere Verdienste um die Stadt Oberhausen verleiht der Rat der Stadt folgende Ehrungen:

1. das Ehrenbürgerrecht,

2. eine Ehrenbezeichnung,

3. den Ehrenring,

4. die Ehrennadel.

(2) Gemäß § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) fasst der Rat Beschlüsse über die Verleihung oder die Entziehung des Ehrenbürgerrechts und über die Entziehung einer Ehrenbezeichnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Im Übrigen beschließt der Rat gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 GO NRW mit Stimmenmehrheit.

§ 2 Voraussetzungen der Ehrungen

(1) Das Ehrenbürgerrecht oder eine Ehrenbezeichnung werden gemäß § 34 GO NRW verliehen.

(2) Der Ehrenring wird Stadtverordneten nach einer drei Wahlperioden oder fünfzehn Jahre umfassenden Mitgliedschaft im Rat der Stadt verliehen. Die Bekanntgabe der zu ehrenden Personen erfolgt durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister im Rahmen einer Ratssitzung. Ferner kann der Ehrenring an andere Personen für außergewöhnliche Verdienste, namentlich auf wirtschaftlichem, sozialem oder kulturellem Gebiet, um die Stadt Oberhausen verliehen werden.

(3) Die Ehrennadel wird an Personen verliehen, die sich um die Stadt Oberhausen Verdienste, insbesondere im ehrenamtlichen Bereich, erworben haben.

§ 3 Beschreibung des Ehrenrings und der Ehrennadel

(1) Der Ehrenring besteht aus Gold (Stadtwappen) und Silber (Basisring). Der geteilte Ringkopf des Ehrenrings wird durch einen Steg mit dem Stadtwappen verbunden und trägt die Aufschrift: „Ehrenring der Stadt Oberhausen“. In der Innenseite des Ringreifes sind der Name der zu ehrenden Person und das Verleihungsdatum eingraviert.

(2) Die Ehrennadel besteht aus einer die Stadtteile sinnbildlich darstellenden dreigeteilten silbernen Platte, auf der das Wappen der Stadt und die Umschrift „Ehrennadel der Stadt

Oberhausen“ angebracht sind. Auf ihrer Rückseite sind der Name der zu ehrenden Person und das Verleihungsdatum eingraviert.

§ 4 Form der Verleihung

(1) Die Ehrungen gemäß § 1 werden in würdiger Form durchgeführt.

(2) Über die Verleihung wird eine von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister zu unterzeichnende Urkunde ausgestellt.

§ 5 Rechte an Ehrenring und Ehrennadel

(1) Das Recht zum Tragen des Ehrenrings und der Ehrennadel steht nur der geehrten Person persönlich zu.

(2) Der Ehrenring und die Ehrennadel dürfen weder von der geehrten Person noch von deren Erbinnen/Erben verschenkt oder sonst veräußert werden.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Auszeichnungen für besondere Verdienste um die Stadt Oberhausen vom 06.06.2005 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 13/2005, S. 221-222) außer Kraft.

Synopse Satzung über Ehrungen für besondere Verdienste um die Stadt Oberhausen vom _____

§ 1

~~Auszeichnung~~ Ehrungen für besondere Verdienste um die Stadt Oberhausen

bisher	neu	Begründung
Für besondere Verdienste um die Stadt Oberhausen verleiht der Rat der Stadt auf Vorschlag des Ältestenrates folgende Auszeichnungen: 1. das Ehrenbürgerrecht, 2. eine Ehrenbezeichnung, 3. die Glückauf-Bronze, 4. den Ehrenring, 5. die Ehrennadel.	**(1)** Für besondere Verdienste um die Stadt Oberhausen verleiht der Rat der Stadt **~~auf Vorschlag des Ältestenrates~~** folgende **~~Auszeichnungen~~ Ehrungen**: 1. das Ehrenbürgerrecht, 2. eine Ehrenbezeichnung, **~~3. die Glückauf-Bronze,~~** **3**. den Ehrenring, **4**. die Ehrennadel. **(2) Gemäß § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) fasst der Rat Beschlüsse über die Verleihung oder die Entziehung des Ehrenbürgerrechts und über die Entziehung einer Ehrenbezeichnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Im Übrigen beschließt der Rat gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 GO NRW mit Stimmenmehrheit.**	bereits in § 23 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen geregelt Streichung der Ehrung vgl. § 34 Abs. 2 GO NRW

§ 2

Voraussetzungen der Ehrungen ~~Auszeichnungen~~

bisher	neu	Begründung
(1) Das Ehrenbürgerrecht oder eine Ehrenbezeichnung werden gemäß § 34 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) verliehen.	(1) Das Ehrenbürgerrecht oder eine Ehrenbezeichnung werden gemäß § 34 **~~der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (~~**GO NRW**~~)~~** verliehen.	
(2) Die „Glückauf-Bronze“ wird an Personen verliehen, die sich in besonderer und hervorragender Weise, namentlich auf wirtschaftlichem, sozialem oder kulturellem Gebiet um die Stadt Oberhausen verdient gemacht haben.	**~~2) Die „Glückauf-Bronze“ wird an Personen verliehen, die sich in besonderer und hervorragender Weise, namentlich auf wirtschaftlichem, sozialem oder kulturellem Gebiet um die Stadt Oberhausen verdient gemacht haben.~~**	siehe oben
(3) Der Ehrenring wird für besondere kommunalpolitische Verdienste an Mitglieder des Rates verliehen. Ferner kann der Ehrenring an andere Personen für außergewöhnliche Verdienste um die Stadt Oberhausen verliehen werden.	(**2**) Der Ehrenring wird **~~für besondere kommunalpolitische Verdienste an Mitglieder des Rates~~ Stadtverordneten einer drei Wahlperioden oder fünfzehn Jahre umfassenden Mitgliedschaft im Rat der Stadt** verliehen**. Die Bekanntgabe der zu**	Aufnahme der bisherigen Absprache aus dem Ältestenrat

	ehrenden Personen erfolgt durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister im Rahmen einer Ratssitzung. Ferner kann der Ehrenring an andere Personen für außergewöhnliche Verdienste**, namentlich auf wirtschaftlichem, sozialem oder kulturellem Gebiet,** um die Stadt Oberhausen verliehen werden.	
(4) Die Ehrennadel wird an Personen verliehen, die sich um die Stadt Oberhausen Verdienste, insbesondere im ehrenamtlichen Bereich erworben haben.	(**3**) Die Ehrennadel wird an Personen verliehen, die sich um die Stadt Oberhausen Verdienste, insbesondere im ehrenamtlichen Bereich**,** erworben haben.	redaktionelle Änderung

§ 3

Beschreibung des Ehrenrings und der Ehrennadel ~~der Auszeichnungen~~

bisher	neu	Begründung
(1) Die Glückauf-Bronze stellt eine Verschmelzung von Halbkugel und Pyramide dar, auf deren Spitze eine Spirale aus Edelstahl balanciert. Als Auflage dient ein Block Kännelkohle auf einer bronzenen Trägerplatte, in welche die Aufschrift „Glückauf-Bronze der Stadt Oberhausen“ sowie der Name der/des Beliehenen und das Verleihungsdatum eingraviert sind. Zur Glückauf-Bronze gehört eine Miniatur als Anstecknadel.	~~**(1) Die Glückauf-Bronze stellt eine Verschmelzung von Halbkugel und Pyramide dar, auf deren Spitze eine Spirale aus Edelstahl balanciert. Als Auflage dient ein Block Kännelkohle auf einer bronzenen Trägerplatte, in welche die Aufschrift „Glückauf-Bronze der Stadt Oberhausen“ sowie der Name der/des Beliehenen und das Verleihungsdatum eingraviert sind. Zur Glückauf-Bronze gehört eine Miniatur als Anstecknadel.**~~	siehe oben
(2) Der Ehrenring besteht aus Gold. Der geteilt Ringkopf wird durch einen Steg mit dem Stadtwappen verbunden und trägt die Aufschrift: „Ehrenring der Stadt Oberhausen“. In der Innenseite des Ringreifes sind der Name der/des Beliehenen und das Verleihungsdatum eingraviert.	(**1**) Der Ehrenring besteht aus Gold **(Stadtwappen) und Silber (Basisring).** Der geteilt**e** Ringkopf des Ehrenrings wird durch einen Steg mit dem Stadtwappen verbunden und trägt die Aufschrift: „Ehrenring der Stadt Oberhausen“. In der Innenseite des Ringreifes sind der Name der ~~**/des Beliehenen**~~ **zu ehrenden Person** und das Verleihungsdatum eingraviert.	Änderung des Materials des Basisringes, um Kosten zu sparen Beliehener ist ein feststehender Rechtsbegriff und kann zu Missverständnissen führen
(3) Die Ehrennadel besteht aus einer die Stadtteile sinnbildlich darstellenden dreigeteilten silbernen Platte, auf der das Wappen der Stadt und die Umschrift „Ehrennadel der Stadt Oberhausen“ angebracht sind. Auf ihrer Rückseite sind der Name der/des Beliehenen und das Verleihungsdatum eingraviert.	(**2**) Die Ehrennadel besteht aus einer die Stadtteile sinnbildlich darstellenden dreigeteilten silbernen Platte, auf der das Wappen der Stadt und die Umschrift „Ehrennadel der Stadt Oberhausen“ angebracht sind. Auf ihrer Rückseite sind der Name der~~**/des Beliehenen**~~ **zu ehrenden Person** und das Verleihungsdatum eingraviert.	siehe oben

§ 4
Form der Verleihung

bisher	neu	Begründung
(1) Die Ehrungen gem. § 1 werden in würdiger Form durchgeführt.	(1) Die Ehrungen **gemäß** § 1 werden in würdiger Form durchgeführt.	redaktionelle Änderung
(2) Über die Verleihung wird eine vom Oberbürgermeister zu unterzeichnende Urkunde ausgestellt.	(2) Über die Verleihung wird eine **von der Oberbürgermeisterin/**vom Oberbürgermeister zu unterzeichnende Urkunde ausgestellt.	redaktionelle Änderung

§ 5
Rechte an Ehrenring und Ehrennadel ~~der Auszeichnung~~

bisher	neu	Begründung
(1) Das Recht zum Tragen der Miniatur der Glückauf-Bronze, des Ehrenrings und der Ehrennadel steht nur der/dem Beliehenen persönlich zu.	(1) Das Recht zum Tragen ~~**der Miniatur der Glückauf-Bronze,**~~ des Ehrenrings und der Ehrennadel steht nur der~~**/dem Beliehenen** **geehrten Person** persönlich zu.	siehe oben siehe oben
(2) Die Glückauf-Bronze und die Miniatur sowie der Ehrenring und die Ehrennadel dürfen weder von der/dem Beliehenen noch von den Erben verschenkt oder veräußert werden.	(2) ~~**Die Glückauf-Bronze und die Miniatur sowie D**~~**d**er Ehrenring und die Ehrennadel dürfen weder von der~~**/dem Beliehenen** **geehrten Person** noch von **den deren Erbinnen/**~~**den**~~Erben verschenkt oder **sonst** veräußert werden.	siehe oben siehe oben redaktionelle Änderungen

§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

bisher	neu	Begründung
(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Stiftung von Auszeichnungen für besondere Verdienste um die Stadt Oberhausen vom 29.09.1994 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen 1994, S. 311) außer Kraft.	(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über ~~**die Stiftung von**~~ Auszeichnungen für besondere Verdienste um die Stadt Oberhausen vom ~~**29.09.1994**~~ **06.06.2005** (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen ~~**1994, S. 311**~~ **Nr. 13/2005, S. 221-222**) außer Kraft.	redaktionelle Änderungen